

V o r l a g e z u r S i t z u n g

des Bau- und Umweltausschusses am
TOP

Finanz- und Wirtschaftsausschusses am

Planungsausschusses am
TOP

Sozial-, Sport- und Kulturausschusses am
TOP

Hauptausschusses am
TOP

der **Gemeindevertretung am 17.12.2015**
TOP 7 Satzung zur 3. Änderung der Satzung
 über die Erhebung einer Hundesteuer in der Ge-
 meinde Trittau vom 15.12.2009

Der Bau- und Umweltausschuss (und)

Planungsausschuss (und)

Finanz- und Wirtschaftsausschuss (und)

Sozial-, Sport- und Kulturausschuss (und)

Hauptausschuß (und)

berät den Bürgermeister, folgende
Entscheidung zu treffen:

empfiehlt, die Gemeindevertretung
möge beschließen:

Abstimmungsergebnis:	Ja	Nein	Enth.
Bau- u. Umweltaussch.			
Finanz- u. Wirtsch.Auss.	4	3	-
Planungsausschuß			
Soz.-, Sport u. Kult.Auss.			
Hauptausschuß			
Gemeindevertretung			

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, beigefügte Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Trittau vom 15.12.2009 zu beschließen.

I. Sachverhalt:

Anlass

Das Land hat zum 1.1.2016 ein neues **Hundegesetz** beschlossen und damit das bisherige Gefahrhundegesetz mit seiner Rasseliste der gefährlichen Hunde, auf das in der bisherigen Fassung der gemeindlichen Hundesteuersatzung Bezug genommen wird, zum 31.12.2015 abgeschafft. Hunde werden dann nur noch auf Grund ihres Verhaltens als gefährliche Hunde ordnungsbehördlich festgestellt. Zu beachten ist auch der Haushaltserlass 2015 des Landes und die darin gemachten Vorgaben zur Ausschöpfung der Einnahmequellen, deren Einhaltung Voraussetzung für die evtl. Beantragung von Fehlbedarfszuweisungen ist. Unter **Punkt 1.** hat das Land aufgeführt: **Hundesteuer: ab 2015 mind. 120 €.** Dies sollte zum Anlass genommen werden, die bisherigen Regelungen in der gemeindlichen Satzung zu überprüfen und ggf. ebenso anzupassen.

Hinweis: Zwischenzeitlich hat auch die Gemeinde Lütjensee eine Erhöhung der Hundesteuer auf die Mindestvorgabe des Landes ab 1.1.2016 (umgerechnet 10,-€ monatlich) beschlossen bei Übernahme der bestehenden Trittauer Regelungen zur Sozialermäßigung.

Vorgesehene Änderungen:

a) redaktionelle Änderungen auf Grund des ab 1.1.2016 geltenden Hundegesetzes

Das Gesetz zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefahrhundegesetz - GefHG) vom 28. Januar 2005, auf das in der bisherigen Satzung verwiesen wird, tritt mit dem 31.12.2015 außer Kraft. Aus diesem Grund werden gefährliche Hunde künftig in § 7 Abs. 3 der Satzung nur noch als „Hunde, die ordnungsbehördlich aufgrund ihrer Eigenschaften und/oder ihres Verhaltens als gefährlich festgestellt worden sind“ definiert.

In § 5 Hundegesetz wird zudem die elektronische Kennzeichnung von Hunden verpflichtend geregelt: Ein Hund, der älter als drei Monate ist, ist durch ein elektronisches Kennzeichen (Transponder) mit einer Kennnummer zu kennzeichnen. Aus diesem Grund wird ab 1.1.2016 in § 9 der Satzung auch die Kennnummer des Hundes als zusätzliches Merkmal bei der Hundesteuer erfasst.

b) Abschaffung der Steuerbefreiung für Haltung zu wissenschaftlichen Zwecken

Es soll keine Steuerbefreiung mehr für Hunde gewährt werden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden (Streichung des bisherigen § 4 Abs. 2 Nr. 5 der Satzung), um damit einer denkbaren (hundesteuerlich begünstigten) Ansiedlung einer Tierversuchsanstalt im Gemeindegebiet entgegen zu wirken.

c) absolute Höhe, Staffelung

Eine sofortige Anpassung zum 1.1.2016 auf den vom Land vorgegebenen Mindestsatz ist eine der Vorbedingungen des Landes zur eigenen Einnahmeausschöpfung, ohne die es keine Fehlbedarfszuweisungen gibt. Bereits mit einer kleinen Erhöhung nach 2 Jahren um weniger als 10 % für den ersten Hund könnte den Vorgaben des Landes entsprochen werden. Dies wurde verwaltungsseitig dringend empfohlen. Der Finanz- und Grundstücksausschuss hat darüber hinaus eine Anpassung der weiteren Staffelung um jeweils die gleiche absolute Höhe empfohlen für weitere und auch für gefährliche Hunde (die prozentuale Erhöhung fällt entsprechend niedriger aus).

II. Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Trittau beschließt die Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Trittau, wie sie sich aus der Anlage ergibt.

Stimmenverhältnis:

Ja-Stimmen: _____ Nein-Stimmen: _____ Stimmenthaltungen: _____

Anlage: Satzung

Satzung

zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Trittau

Kreis Stormarn

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 17.12.2015 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Trittau vom 15.12.2009 wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 2 Steuerbefreiung erhält folgende Fassung:

(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, von im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
5. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
6. Blindenführhunden;
7. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

§ 7 Steuermaßstab und Steuersatz erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

ab dem 1.1.2016

- für den 1. Hund	120,00 Euro
- für den 2. Hund	150,00 Euro
- für jeden weiteren Hund	180,00 Euro
- für jeden 1. gefährlichen Hund im Sinne des Abs. 3	500,00 Euro
- für jeden weiteren gefährlichen Hund im Sinne des Abs. 3	740,00 Euro

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden (§ 4), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl zuerst berücksichtigt.

(3) Als gefährlich gelten Hunde, die ordnungsbehördlich aufgrund ihrer Eigenschaften und/oder ihres Verhaltens als gefährlich festgestellt worden sind.

§ 9 Absatz 1 Datenverarbeitung erhält folgende Fassung:

(1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Hundesteuer im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgende Daten durch die Gemeinde zulässig:

Personen- und hundebezogene Daten werden erhoben über

1. Name, Vorname(n) des Halters
2. Anschrift des Halters
3. Daten über den Wohnungseinzug

4. ggf. Bankverbindung

5. Rasse des gehaltenen Hundes

6. Herkunft des Hundes

7. Alter des gehaltenen Hundes

8. Elektronische Kennnummer des Hundes

9. Angaben über ordnungsbehördliche Feststellungen zur Gefährlichkeit des Hundes.

Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Die Daten (siehe 1. – 9.) werden in einer EDV-Anlage gespeichert.

Artikel 2

Diese Änderung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Trittau, den 17.12.2015

(Oliver Mesch)
Bürgermeister